

Stadt Südliches Anhalt

Flächennutzungsplanung

2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Stadt Gröbzig und den Gemeinden Edderitz, Maasdorf, Piethen und Wieskau im Bereich des

Bebauungsplanes Nr. 02/22
„Sondergebiet PVA Kiesgrube Wieskau“

Begründung

- Vorentwurf -

Planungshoheit:

Stadt Südliches Anhalt
Weißandt-Gölsau
Hauptstraße 31
06369 Südliches Anhalt

Planungsbüro:

Gloria Sparfeld
Stadtplaner und Ingenieure
H. Höfner
Halberstädter Straße 12
06112 Halle/ Saale

Planungsstand:

Juli 2022

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

Teil I - Ziele, Grundlagen u. Inhalte der Änderung Teil- Flächennutzungsplan

1	Allgemeines	4
1.1	Ausgangssituation	4
1.2	Planungsanlass	4
1.3	Rechtsgrundlagen	5
2	Räumlicher Geltungsbereich der Teiländerung	5
3	Übergeordnete und sonstige Planungen, Planungsrechtliche Situation ...	5
3.1	Landes- und regionalplanerische Einordnung.....	5
3.2	Derzeitige planungsrechtliche Situation.....	7
3.2.1	Flächennutzungsplan.....	7
3.2.2	Planungsrecht	7
3.3	Sonstige Planungen	8
3.4	Standort- Alternativenprüfung.....	8
4	Bestandsaufnahme	9
4.1	Ehemalige Nutzung.....	9
4.2	Aktuelle Nutzung	9
4.3	Emissionen und Immissionen	9
4.4	Altlasten	10
5	Planungsziele und -inhalte	11
5.1	Planungsziele auf Ebene des Flächennutzungsplanes.....	11
5.2	Geänderte Darstellungen im Flächennutzungsplan	11
6	Flächenbilanz	11
7	Auswirkungen	11

Teil II der Begründung - Umweltbericht.....	13
1 Einleitung	13
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Änderung des FNP.....	13
1.2 Abschichtung der Umweltberichte zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan....	13
1.3 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bauleitplan und die Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange	14
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	14
2.1.1 Planungsgebiet und weiterer Untersuchungsraum	14
2.1.2 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	15
2.1.2.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	15
2.1.2.2 Boden / Fläche	17
2.1.2.3 Wasser.....	17
2.1.2.4 Luft, Klima	18
2.1.2.5 Wirkungsgefüge zwischen 2.1.2.1 - 2.1.2.4	18
2.1.2.5 Landschaft	19
2.1.2.6 Mensch (Gesundheit, Bevölkerung, Familienfreundlichkeit)	19
2.1.2.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter	20
2.1.2.8 Wechselwirkungen der Schutzgüter	20
2.1.2.9 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und	21
2.1.2.10 Weitere Schutzgebiete.....	21
2.1.2.11 Zusammenfassende Bewertung	21
2.2 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	23
2.3 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	24
2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	26
2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	26
3 Zusätzliche Angaben	27
3.1 Beschreibung der technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	27
3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	27
3.3 Zusammenfassung.....	27
4 Quellenangaben	27

Teil I – Ziele, Grundlagen und Inhalte der Änderung zum Flächennutzungsplan

1 Allgemeines

1.1 Ausgangssituation

In der Ortschaft Wieskau der Stadt Südliches Anhalt befindet sich an der Kreisstraße Wieskau-Cattau (K 2072) die Fläche des ehemaligen Kiesabbaubetrieb Wieskau. Bei dem in Rede stehenden Gelände handelt es sich um einen Teilbereich des ehemaligen Kiesabbaubetriebes, welche sich auf eine Fläche von ca. 9,6 ha bezieht.

Durch einen Vorhabenträger und zugleich Eigentümer der Flächen wurde die Nutzung des Geländes zur Errichtung einer Photovoltaik- Freiflächenanlage in Erwägung gezogen. Durch die vorangegangene Nutzung ist die Fläche als eine wirtschaftliche Konversionsfläche zu definieren.

Für das geplante Vorhaben an der Cattauer Straße besteht derzeit kein Bauplanungsrecht. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll mit dem Planungsinstrument des Bebauungsplanes als eine Angebotsplanung die Bebaubarkeit der Konversionsfläche erlangt werden.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 02/22 „Sondergebiet PVA Kiesgrube Wieskau“ wurde am 29.06.2022 durch den Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt gefasst (Beschluss-Nr.: EGSA-SR-40-05/2022).

Planungsziele sind die Sicherung der langfristigen Entwicklungsperspektive für eine Nutzung der Konversionsfläche und die Schaffung der Voraussetzung zur Herstellung von Planungsrecht.

1.2 Planungsanlass

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtswirksame gemeinsame Flächennutzungsplan der Stadt Gröbzig und den Gemeinden Edderitz, Maasdorf, Piethen und Wieskau stellt den Bereich des Bebauungsplanes als Abgrabungsfläche dar.

Da ein Teil dieses Gebiets nunmehr anderweitig genutzt werden soll, setzt dies die Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Gewinnung von Solarenergie voraus (§ 11 Abs. 2 BauNVO).

Daraus resultiert das Erfordernis, den Flächennutzungsplan parallel zum Bebauungsplan zu ändern. Der zu ändernde Bereich im Flächennutzungsplan ist in der Flächengröße kongruent zu dem Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes mit ca. 9,6 ha.

Voraussetzung für die Änderung der dargestellten Art und Nutzung im Flächennutzungsplan:

→ Verträglichkeit der Größe und des zu erwartenden Störungsgrades mit der Umgebung.

1.3 Rechtsgrundlagen

In der Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes werden einzig Aussagen zum in Rede stehenden Änderungsbereich getroffen. Die Aussagen sind im Zusammenhang des rechtswirksamen gemeinsamen Flächennutzungsplanes, Ortschaft Wieskau, zu sehen.

Rechtliche Grundlagen bilden:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802, 1808)

2 Räumlicher Geltungsbereich der Teiländerung

Die zu ändernde Fläche liegt im Nordwesten der Ortslage von Wieskau, einer Ortschaft der Stadt südliches Anhalt.

Das Areal wird im Norden, Osten und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt. Im Süden grenzt direkt die Cattauer Straße, als Kreisstraße 2072, an. Die Fläche der ehemaligen Kiesgrube hebt sich gegenüber den Umgebungsgrundstücken kaum ab. Entlang der Cattauer Straße (K 2072) grenzt ein Erdwall die Fläche nach Süden ein, um die Einsehbarkeit des Areals vom öffentlichen Straßenraum einzuschränken.

Die Größe des zu ändernden Flächenareals beträgt ca. 9,6 ha. Die in Rede gestellte Fläche befindet sich in privatem Eigentum.

3 Übergeordnete und sonstige Planungen, Planungsrechtliche Situation

3.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung

Neben den gesetzlichen Grundlagen des BauGB und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgt eine Steuerung der Entwicklungen in den Städten auch durch landes- und regionalplanerische Regelungen. Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Das Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) wurde am 28. April 1998 erlassen und zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466) zwischenzeitlich durch das Landesentwicklungsgesetz (LEntwG LSA v. 23. April 2015, zuletzt geändert am 20. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)) abgelöst.

Es enthält im Wesentlichen Vorschriften zur Aufstellung, zum Inhalt und zur Verwirklichung von Raumordnungsplänen. Neben dem Landesentwicklungsplan gehören dazu Regionale Entwicklungspläne.

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde am 14. Dezember 2010 von der Landesregierung beschlossen. Mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt im März 2011 trat der Landesentwicklungsplan in Kraft.

Photovoltaikfreiflächenanlagen in einer Größenordnung von mehreren Hektar sind grundsätzlich als raumbedeutsam nach § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) einzustufen. Die Raumbedeutsamkeit einer Freiflächenphotovoltaikanlage ergibt sich aus den jeweiligen tatsächlichen Gegebenheiten und Umständen des Einzelfalls. Die Größe der Anlagen bzw. Flächeninanspruchnahme bewirkt eine überörtliche Raumbedeutsamkeit und bedürfen vor Ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung.

Photovoltaikfreiflächenanlagen sind bauliche Anlagen und können als Gewerbebetrieb oder als Nebenanlage nach § 14 BauNVO errichtet werden. Sie sind von der immissionsschutzrechtlichen Bewertung ein „nicht störendes Gewerbe“.

Die Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen des Landes Sachsen-Anhalt. Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Im Hinblick auf Photovoltaikfreiflächenanlagen bestimmt das Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung insbesondere die Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingten Störungen des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Entsprechend dem Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitgehend vermieden werden (G 85, LEP-LSA 2010).

Dabei ist insbesondere ihre Wirkung zu prüfen auf (vgl. LEP LSA 2010, Z 115):

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts.

Grundsätzlich gilt, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig errichtet werden sollen

- auf bereits versiegelten Flächen oder
- auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, wenn diese Flächen nicht als Naturschutzgebiet oder Nationalpark i.S. der §§ 23, 24 Bundesnaturschutzgesetz rechtsverbindlich festgesetzt worden sind.

Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitgehend vermieden werden (vgl. LEP LSA 2010, G 84 und G 85). Da der Änderungsbereich bisher als Abgrabungsfläche eines ehemaligen Kiesabbaugebietes ausgewiesen war (Konversionsfläche) und nunmehr für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (Sondergebiet) genutzt werden soll, steht die Planung derzeit im Einklang mit den vorgenannten Vorgaben des Landesentwicklungsplans.

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Schutzgüter sowie baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes erfolgte die Prüfung im Rahmen des Umweltberichtes.

Neben den Vorgaben der Landesplanung Sachsen-Anhalt sind auch Regelungen der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Für die Steuerung von raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen stehen der Raumordnung die Darstellung in den Raumordnungsplänen von Eignungs-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie das Raumordnungsverfahren als Instrumente zur Verfügung.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W 2018) wurde durch die Regionalversammlung am 14.09.2018 beschlossen, am 21.12.2018 durch die oberste Landesplanungsbehörde genehmigt und ist seit dem 27.04.2019 in Kraft.

Die Ortschaft Wieskau grenzt im Süden an das Landschaftsschutzgebiet, LSG 0049 KÖT Fuhne an – Vorbehaltsgebiet ökologisches Verbundsystem.

Für den Änderungsbereich werden in der kartographischen Darstellung des REP A-B-W 2018 keine Erfordernisse der Raumplanung dargestellt.

Im sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ beschlossen durch die Regionalversammlung am 27.03.2014, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.06.2014, erfolgt für die Ortschaft Wieskau keine Abgrenzung nach dem System der Zentralen Orte.

Die 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes passt sich mit der Darstellung einer Sondergebietsfläche für Photovoltaikanlagen gemäß § 1 Abs 4 BauGB den Zielen des LEP LSA 2010 und des REP A-B-W 2018 an bzw. steht diesen nicht entgegen.

3.2 Derzeitige planungsrechtliche Situation

3.2.1 Flächennutzungsplan

Für die vormals selbstständige Gemeinde Wieskau liegt der fortgeltende gemeinsame Flächennutzungsplan der Stadt Gröbzig und der Gemeinden Edderitz, Maasdorf, Piethen und Wieskau vor. Der FNP wurde vor dem Regierungspräsidium Dessau am 26. August 1997 genehmigt und ist seit 10. November rechtswirksam. Die erste Änderung wurde am 31. Mai 1999 vom Regierungspräsidium Dessau genehmigt.

Der Flächennutzungsplan stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Südliches Anhalt ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen dar. Das Plangebiet und damit auch der innerhalb dieses Gebiets liegende Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist, als Fläche für Abgrabungen im gemeinsamen FNP dargestellt (siehe Anlage zur Begründung).

Als Entwicklungsmöglichkeit für diesen Standort ist die Fläche in dem Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Stadt Südliches Anhalt als Gesamtbetrachtung für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Solarenergie erfasst.

3.2.2 Planungsrecht

Ziel der Planung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage in Vorbereitung für den Bebauungsplan Nr. 02/22.

Parallel wird hierzu der Bebauungsplan Nr. 02/22 „Sondergebiet PVA Kiesgrube Wieskau“ in Wieskau der Stadt Südliches Anhalt aufgestellt.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO nur in Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen zulässig. Es sind Gebiete für Anlagen, die der Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie dienen. Da der Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Wieskau den in Rede stehenden Bereich als Fläche für Abgrabungen darstellt, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen erforderlich.

Das Änderungsverfahren des gemeinsamen Flächennutzungsplanes wird als Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/22 geführt. Notwendig ist die zeitliche und inhaltliche Abstimmung der beiden Planungen. Es besteht aber nicht die Verpflichtung, alle Verfahrensschritte gleichzeitig durchführen zu müssen. Sie dürfen zeitlich nur nicht so weit auseinanderliegen, dass ein nachträgliches Anpassen des Flächennutzungsplanes an den Bebauungsplan vorgenommen werden muss.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird im Rahmen des Änderungsverfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt. In ihr werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter sowie die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushalt ermittelt und anschließend in einem Umweltbericht dargestellt.

Die Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 BauGB der zuständigen Verwaltungsbehörde nach Beschlussfassung zur Feststellung der 2. Änderung im Stadtrat von Südliches Anhalt zur Genehmigung vorzulegen.

3.3 Sonstige Planungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden zum Planvorhaben keine weiteren Planungen berührt und beeinflusst.

3.4 Standort- Alternativenprüfung

Mit dem Ziel auf den Flächen der ehemaligen Kiesgrube Wieskau Planungsrecht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen herzustellen ist für die Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen eine Betrachtung von Standortalternativen innerhalb des Gemeindegebietes notwendig.

Zur Erstellung einer Potentialanalyse für Photovoltaikanlagen hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt bereits in seiner Sitzung am 06.12.2017 die Durchführung einer Alternativenprüfung zur Standorteignung landwirtschaftlicher Flächen beschlossen. Gemäß raumordnerischen Vorgaben sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig auf Konversionsflächen/Altlastenflächen/ehemaligen Bergbauflächen errichtet werden. Mit der Prüfung und Vorstellung der Ergebnisse wurde das Stadt- und Landschaftsplanungsbüro Stadt-Land-Grün aus Halle beauftragt. Die Konzeption ist noch in der Bearbeitung und noch nicht abgeschlossen.

Bisher erfolgte eine Alternativenprüfung mit dem Förderregime des EEG 2021 (Erfüllung des durch § 37 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2b EEG formulierten Flächenanspruchs, das heißt Konversionsflächen die aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung hervorgegangen sind (Flächengröße ab 1 ha.). Anfangs wurde die in Rede stehende Fläche des Bebauungsplanes Nr. 02/22 nicht mit in die Potentialanalyse Stufe 1 – Altlastverdachtsflächen – aufgenommen, da die Altlastfläche < 1 ha groß ist.

Die Erarbeitung der Unterlagen zur Potentialanalyse für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen Stadt Südliches Anhalt Stufe 1 liegt im Entwurf (Stand Mai 2022) vor. Der Abwägungsbeschluss zur Untersuchung der Alternativenflächenprüfung der Altlastverdachtsflächen im Stadtgebiet wurde am 20.05.2022 gefasst.

In der Anlage 3 zu diesem Beschluss wurde der Beschluss zu drei Anträgen von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Stadt Südliches Anhalt gefasst.

Ein Antrag davon ist die Fläche zum Bebauungsplan Nr. 02/22 nördlich der Kreisstraße Wieskau-Cattau- L 146. Die Fläche ist derzeit als eine wirtschaftliche Konversionsfläche definiert. Der Eigentümer der Flächen beabsichtigt die Flächen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu nutzen.

In der Arbeitsgruppe für erneuerbare Energien der Stadt Südliches Anhalt wurde das Vorhaben zur Gewinnung von Solarenergie am 31.03.2022 vorgestellt, erörtert und diskutiert. Im Arbeitsgespräch wurde folgendes festgestellt:

- das Vorhaben entspricht den Bedingungen des Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG)
- das Vorhaben entspricht den Grundsätzen der Potentialanalyse für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet Südliches Anhalt

Der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt hat am 29.06.2022 die Abwägung zu der wiederholten Ausschlussuntersuchung der Alternativflächenprüfung der Altlastverdachtsflächen vorgenommen und beschlossen. Nunmehr soll die Potentialanalyse fertig gestellt werden und abschließend dem Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt nochmals vorgestellt werden.

Zur Veranschaulichung der inhaltlichen Auseinandersetzung zum Standort zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden folgende Anlagen der Begründung beigelegt:

- Anlage 2: Beschluss Abwägung Alternativflächenprüfung
- Anlage 3: Arbeitsgruppe erneuerbare Energien

4 Bestandsaufnahme

4.1 Ehemalige Nutzung

Bei der in Rede stehenden Fläche zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um einen Teilbereich des ehemaligen Kiesabbaubetriebes Wieskau. Das Gebiet wurde als Abgrabungsort für Sande und Kiese genutzt. Bedingungen zur Schließung und Verfüllung der Kiesgrube sind im gemeinsamen Abschlussbetriebsplan vom 08.10.2021 geregelt und vom Umweltamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 11.02.2022 genehmigt.

4.2 Aktuelle Nutzung

Derzeit werden die Flächen verfüllt und für die künftige Nutzung vorbereitet. Im Süden befinden sich ältere Gebäude (Baracken), welche vormals als Sportlerheim genutzt worden waren. Diese sind teilweise schon abgebrochen. In dem noch vorhandenen Gebäude und auch außerhalb befinden sich diverse Müllablagerungen.

Zurzeit werden CEF-Maßnahmen durch das Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Karsten Obst aus Halle zur Sicherung der unter Artenschutz stehenden Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) in den Bereichen der Verfüllung und der Zufahrt organisiert, ausgeführt und überwacht.

4.3 Emissionen und Immissionen

Aus landwirtschaftlichen Nutzungen in der Umgebung können zeitlich begrenzt Immissionen, insbesondere Staub, auftreten und Auswirkungen auf die Freiflächen-Photovoltaikanlagen haben. Immissionsschutzkonflikte mit anderen benachbarten Nutzungen sind auf Grund der Lage im Außenbereich und der Ausrichtung der Solarmodule nicht zu erwarten.

Von den Anlagen selbst sowie deren Nebenanlagen gehen keine Immissionen aus (Lärm, Geruch), die für die angrenzenden Nutzungen zu Beeinträchtigungen führen könnten. Freiflächen-Photovoltaikanlagen haben die Eigenschaft, dass sie Lichtenergie in elektrische Energie umwandeln. Der Primärenergielieferant ist das Sonnenlicht. Die Umwandlung in elektrische Energie erfolgt emissionslos.

Mit verstärktem Lärm ist nur während der Bau- / Abbauphase durch erhöhte Baustellen- und Fahrzeuggeräusche sowie durch das Rammen der Trägerkonstruktionen zu rechnen. Die Bauphase der Anlage wird nur wenige Wochen in Anspruch nehmen. Unter Umständen können Lärmemissionen auch von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen.

Mit der Änderung der Fläche und der einhergehenden Nutzung werden Veränderungen im Landschaftsbild verbunden sein. Zur Konkretisierung der Planung wird näher im Bebauungsplan Nr. 02/22 auf die Auswirkungen des Landschaftsbildes und die Fernwirkung der Photovoltaikanlage eingegangen.

Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Reflexionen/Blendung

Die Solarmodule haben eine eher matte Oberfläche. Die verwendeten Module sind mit reflexionsarmen Solar-Sicherheitsglas ausgestattet. Eventuelle Sonnenreflexionen sind als heller Bereich auf den ansonsten dunklen Solarmodulen wahrzunehmen. Die potentiellen Reflexionen könnten lediglich in einem Einfallswinkel auftreten, der außerhalb des relevanten Blickwinkels von Pkw-Verkehr, mögliche Anwohner o.ä. liegt.

Die potenzielle Blendwirkung der PVA ist daher als „sehr geringfügig“ einzustufen. Vor dem Hintergrund sind keine Sichtschutzmaßnahmen erforderlich.

4.4 Altlasten

Altlastverdächtige Flächen sind Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen) oder Grundstücke stillgelegter Anlagen (Altstandorte), bei denen der Verdacht besteht, dass schädliche Bodenveränderungen oder Gefahren für die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Das in der Flächenausweisung im Flächennutzungsplan zu ändernde Areal wurde jahrelang gewerblich für den Kiesabbau betrieben.

Der nördliche Änderungsbereich ist im Altlastenkataster des Landkreises als Altlastverdachtsfläche verzeichnet. Auf dieser Fläche wurden nicht genehmigte Materialien verkippt. Dazu wurde das Analytikbüro WESSLING GmbH beauftragt eine Deponiegasmessung im Bereich der Altlastverdachtsfläche durchzuführen. Im Ergebnis der Untersuchung wurde festgestellt, dass im Verfüllbereich nur geringfügige Methan-Gasgehalte zu verzeichnen sind.

5 Planungsziele und -inhalte

5.1 Planungsziele auf Ebene des Flächennutzungsplanes

Mit der 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Stadt Gröbzig und den Gemeinden Edderitz, Maasdorf, Piethen und Wieskau werden folgende allgemeinen Planungsziele verfolgt:

- Sicherung der langfristigen Entwicklungsperspektive des Standortes,
- Schaffung der Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Sondergebietes zur Nutzung der Konversionsfläche,
- Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen als Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/22.

Hinsichtlich der betrachteten Standortalternativen wird auf Pkt. 3.4 des Umweltberichtes im Teil II der Begründung verwiesen.

5.2 Geänderte Darstellungen im Flächennutzungsplan

Im Bereich der geänderten Flächenausweisung im Flächennutzungsplan wird gemäß den Planungszielen die Darstellung Fläche für Abgrabungen dahingehend in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen geändert, um die Voraussetzung für die Entwicklung eines Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO im Bebauungsplan zu schaffen.

6 Flächenbilanz

Für die 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Stadt Gröbzig und den Gemeinden Edderitz, Maasdorf, Piethen und Wieskau ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Nutzungsart gemäß FNP	Flächengröße – FNP von 1997	Flächengröße der 2. Änderung
Abgrabungsfläche	9,6 ha	
Sonderbaufläche		9,6 ha

7 Auswirkungen

Die 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter. Der Flächennutzungsplan trägt vorbereitenden Charakter und ist zwingende Grundlage für den Bebauungsplan, da dieser aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist. Der Bebauungsplan bildet die rechtliche Grundlage für die Nutzung der Flächen.

Der Regelungsgehalt des Flächennutzungsplanes erstreckt sich allein auf die Darstellung der Bodennutzung. Es handelt sich um eine vorbereitende Flächenplanung bzw. Ausweisung der zulässigen Nutzung für das betroffene Areal.

Konkrete Maßnahmen können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden und können demzufolge dort auch nicht auf Auswirkungen hin untersucht werden. Der Flächennutzungsplan entfaltet auch keine unmittelbare Wirkung gegenüber Dritten.

Die Planänderung schafft die Voraussetzung für die verbindliche Bauleitplanung und die Vorhaben, von denen Auswirkungen ausgehen können.

Bei dem in Rede stehenden Gelände handelt es sich um einen Teilbereich des ehemaligen Kiesabbaubetriebes Wieskau. Nach Beendigung des Kiesabbaus in der Grube gibt es seitens der Stadt keine weitere wirtschaftliche Nutzungsabsicht. Die Fläche ist derzeit als wirtschaftliche Konversionsfläche zu definieren.

Insgesamt sind die Bodenstrukturen aufgrund der jahrelangen Vornutzung bereits erheblich gestört. Es ist mit keiner erheblichen baubedingten Störung des Bodenhaushalts zu rechnen.

Mit der Änderung von einer Fläche für Abgrabungen zu Sonderbauflächen sind dennoch geringfügige Auswirkungen auf den Boden zu erwarten. Auswirkungen und Maßnahmen werden im nachgelagerten Bebauungsplan Nr. 02/22 mit der Nutzung erfasst.

Die Auswirkungen auf die Umwelt werden im Folgenden im Umweltbericht dargestellt. Dabei ist die Vornutzung als Kiesabbauabgrabungsfläche zu berücksichtigen.

Teil II der Begründung - Umweltbericht

nach Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz Nr. 2 BauGB

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Änderung des FNP

Über die Inhalte und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die Gliederungspunkte 1 und 3 verwiesen.

Der Teilbereich des ehemaligen Kiesabbaubetriebes Wieskau soll im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung mit einem Bebauungsplan überplant werden, um die Nutzungen festzulegen und auf diese Weise Rechtssicherheit bezüglich der Bebaubarkeit bzw. Nutzung des Grundstückes zu erreichen. Da die Darstellungen im Flächennutzungsplan der Ortschaft Wieskau nicht mit den jetzigen Planungsabsichten übereinstimmen, ist eine Änderung für diesen Bereich erforderlich. Der zur Änderung vorgesehene Bereich im Flächennutzungsplan umfasst eine Fläche von ca. 9,6 ha.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 02/22 „Sondergebiet PVA Kiesgrube Wieskau“ aufgestellt.

1.2 Abschichtung der Umweltberichte zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt im § 2 Abs. 4 sowie in der Anlage 1 die Umweltprüfung bzw. die Form des Umweltberichtes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.

Im BauGB § 2 Abs. 4 heißt es:

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. ... Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

Die geplante 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/22 „Sondergebiet PVA Kiesgrube Wieskau“ durchgeführt.

Somit ist sowohl für die Änderung des Flächennutzungsplanes als auch für den Bebauungsplan jeweils ein Umweltbericht erforderlich. Gegenüber der Ebene des Flächennutzungsplanes kann der für den Bebauungsplan erforderliche Umweltbericht auf Grund der Konkretisierung der Planung auf weitere Umweltauswirkungen eingehen.

Da das BauGB in der oben zitierten Textpassage des § 2 Abs. 4 zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen explizit darauf hinweist, dass die Umweltprüfungen bei zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden sollen, wird bei der Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die detaillierten Darstellungen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 02/22 zurückgegriffen, insoweit keine zusätzlichen oder anderen Umweltauswirkungen auftreten.

1.3 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bauleitplan und die Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange

Gesetzliche Ziele des Umweltschutzes

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt und darüber hinaus die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.

Des Weiteren ist der Schutz der Naturgüter in den einzelnen Fachgesetzen geregelt wie z. B. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Als weitere Umweltbelange sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB und § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB zu beachten:

- die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.
- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, und die Belange der Land- und Forstwirtschaft.

Als weitere Fachgesetze wurden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) berücksichtigt. Die wesentlichen zu berücksichtigenden Zielaussagen sind der Schutz, die Erhaltung, Pflege des Lebensraumes und der Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen sowie die Entwicklung und ggf. Wiederherstellung ihres Lebensraumes.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1.1 Planungsgebiet und weiterer Untersuchungsraum

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes Wieskau befindet sich nordwestlich der Ortslage von Wieskau. Er wird im Norden, Osten und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen und im Süden durch die Kreisstraße K 2072 Wieskau-Cattau begrenzt.

Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplans zu entnehmen. Der Bereich der zu ändernden Flächenausweisung hat einen Umfang von ca. 9,6 ha Flächengröße.

2.1.2 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

2.1.2.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ebenso sind ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Vorschlagsgebiete nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (Rat der Europäischen Gemeinschaft, 1992), Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, (EG-Richtlinie RL 92/43/EWG vom 21.05.1992) oder nach der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) befinden sich nicht im Plangebiet.

Die in Rede stehende Fläche befindet sich nicht in einem Schutzgebiet nach nationalem Recht wie z. B. einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder gesetzlich geschützten Biotop.

Die potenziell natürliche Vegetation ist die Vegetation, die sich am Standort unter den gegenwärtigen Bedingungen ohne anthropogenen Einfluss durch Sukzession entwickeln würde. Die tatsächlich vorhandenen Standortbedingungen haben sich unter dem bisherigen menschlichen Einfluss im Laufe der Entwicklung über die Jahrhunderte verändert und weichen von den ursprünglichen natürlichen Bedingungen ab. Die meisten Standorte innerhalb der Kulturlandschaft haben irreversible Veränderungen erfahren, beispielsweise durch Grundwasserabsenkungen, Stoffeinträge und klimatische Veränderungen. Letztlich haben diese Veränderungen zur Ausbildung anthropogener Ersatzgesellschaften geführt.

Der gemeinsame Flächennutzungsplan der Stadt Gröbzig und den Gemeinden Edderitz, Maasdorf, Piethen und Wieskau stellt bisher für den angefragten Bereich eine Fläche für Abgrabungen dar. Es werden keine Maßnahmen- oder Grünflächen zum Schutz der Natur und Landschaft festgesetzt.

Als Grundlage zur Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages durch das Landschafts- und Freiraumplanungsbüro Karsten Obst aus Halle werden faunistische Sonderuntersuchungen bzw. Kartierungen in 2022 und 2023 durchgeführt. Eine konkrete Abhandlung und Vorgehensweise werden im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 02/22 ausgeführt. Zum Zeitpunkt der Aufnahme des Bestandes von April 2022 erfolgten faunistische Untersuchungen folgender Artengruppen: Brutvögel und Reptilien.

Durch die vorangegangene Nutzung des Kiesabbaus im Trockenverfahren im Untersuchungsraum wurde der Änderungsbereich vorgeprägt. Die Vegetation hat sich aufgrund der immer wieder verursachten Auffüllung nicht durchgängig entwickeln können. Es ist eine monotone Entwicklung der Grünflächen zu erkennen, welche vor allem durch die vorgenommene Verfüllung der Ausgrabungsfläche begünstigt worden ist.

Bewertung

Die ökologische Wertigkeit des Änderungsbereichs als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist in den einzelnen Teilbereichen sehr homogen. Der Planungsraum ist insgesamt stark vorgeprägt, somit haben sich keine ökologisch wertvollen Bereiche herausgebildet.

Mit der Umsetzung der Planung wird sich die ökologische Situation nicht verbessern, da die Flächen anthropogen verändert wurden.

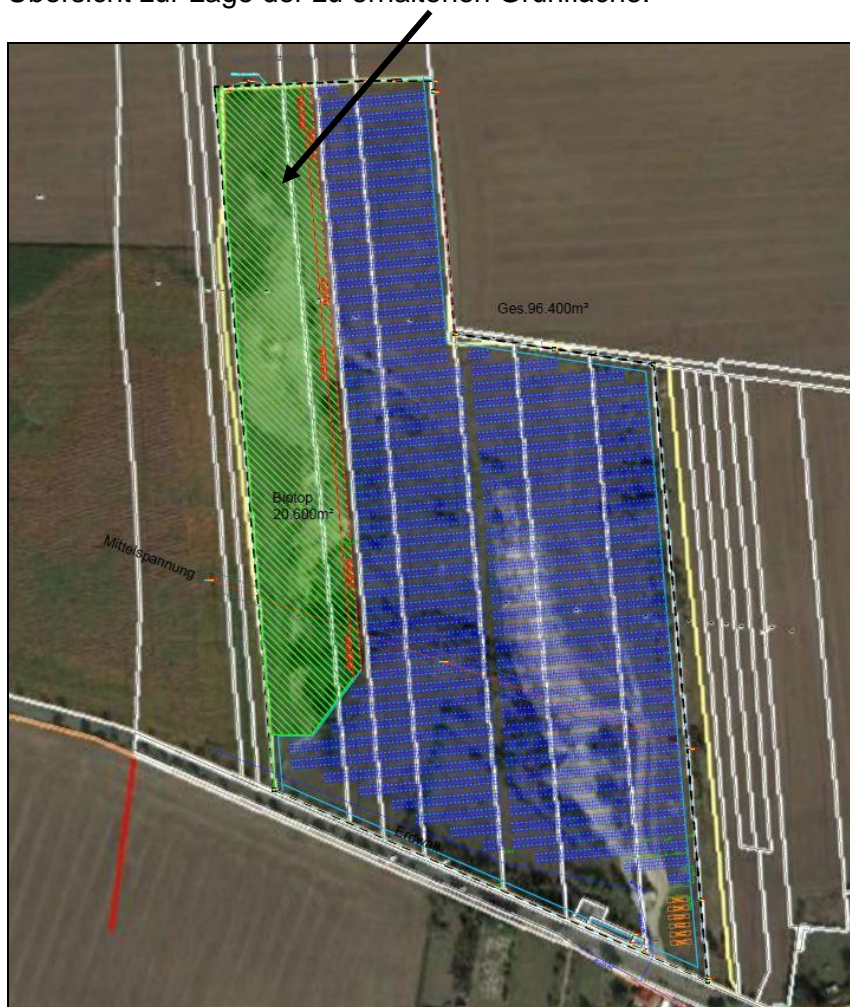
Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Vorgaben des Artenschutzes auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens abgehandelt. Für den in Rede stehenden Planungsraum konnten im Erfassungszeitraum April 2022 aus gutachterlicher Sicht das Vorkommen seltener und im Bestand gefährdeter Tier- und Pflanzenarten kartiert werden (Reptilien und Brutvögel). Da die Untersuchungen derzeit noch andauern, werden die Endergebnisse mit den dazugehörigen Artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Rahmen des laufenden Verfahrens noch weiter erörtert.

Das Vorkommen von Zauneidechsen auf ungenutzten, sonnenexponierten Bereichen ist nicht selten. Die in Rede stehende Fläche und die angrenzenden Flächen stellen ein günstiges Habitat zum Vorkommen von Zauneidechsen dar.

Zauneidechsen werden häufig durch Spaziergänger mit Hunden und den streunenden Hauskatzen verdrängt. Durch die Abgeschlossenheit des Geländes können Spaziergänger ausgeschlossen werden. Es ist Zielstellung, dass durch die mit der Planung eines Bebauungsplanes verbundenen Maßnahmeplanungen Ausgleichshabitats für Zauneidechsen geschaffen werden sowie zugleich Lebensräume und der Grünflächenbestand aufgewertet werden.

Im westlichen Änderungsbereich hat sich eine ruderale Grünfläche etabliert. Diese Grünfläche soll gegenüber dem Bestand nicht verändert werden, so dass sich hier keine Auswirkungen im Zuge einer Planung ergeben.

Übersicht zur Lage der zu erhaltenen Grünfläche:



Quelle: REBO Umwelttechnik GmbH (Auszug Modulbelegungsplan)

Der Untersuchungsauftrag des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, welcher vom Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Karsten Obst erarbeitet wird, stellt die geplante Nutzung für die Gewinnung von Solarenergie nicht in Frage, da die zu berücksichtigenden Belange im Bebauungsplan geregelt werden können.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der zuvor beschriebene Planungsraum ist ein aufgeschütteter Altstandort eines ehemaligen Kiesabbaubetriebes. Durch die mehrjährige Nutzung dominieren eine vorwiegend artenarme Vegetationsstruktur sowie eine insgesamt geringe biologische Vielfalt. Somit ist die ökologische Wertigkeit aufgrund der Vorbelastungen durch den Bergabbau und das ausgeübte Gewerbe als sehr gering einzuschätzen.

Die Bedeutung des Raumes hinsichtlich Naturnähe, Strukturvielfalt sowie Artenvielfalt ist von eher untergeordneter Bedeutung, da fortwirkend Überprägungen stattfanden.

2.1.2.2 Boden / Fläche

Im Flächennutzungsplan werden keine Festlegungen zur Inanspruchnahme von Bodenflächen getroffen (Versiegelungsgrad). Den Eingriff in den Naturhaushalt regelt der parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. 02/22. Die Änderungsfläche ist eine ehemalige Abgrabungsfläche von Kies und Sand des ehemaligen Kiesabbaubetriebes Wieskau. Zwischenzeitlich wurde das Gelände mit Steinen, Ton, Sand und Erde verfüllt.

Für die Umweltprüfung ist der Grundsatz nach § 1a Abs. 2 BauGB zum sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu beachten. Als Kriterien für die Bestimmung bedeutender Flächen sind der Natürlichkeitsgrad und das Ertragspotenzial heranzuziehen.

Bewertung

Die im Planungsraum vorherrschenden Bodenverhältnisse sind bedingt durch die Vorbelastungen als anthropogen überprägt einzustufen. Da folglich die natürlichen Bodenfunktionen gestört sind, ist ein natürlich gewachsener Schichtenaufbau des Bodens im oberen Bodenbereich nicht zu erwarten. Große Teile des ehemaligen Industriestandortes werden flächig überdeckt.

Mit der Planung erfolgt keine flächige Neuversiegelung gegenüber dem Zustand zum Zeitpunkt der Einleitung des Planverfahrens, dennoch ist die Versiegelung (in Anspruchnahme der Fläche) an einem bereits genutzten Standort zu beurteilen. Insgesamt werden vorgeprägte Böden für die Planung in Anspruch genommen. Eine Versiegelung erfolgt nur im Bereich der eingerammten Ständerfüße (ca. 2 % der überbauten Fläche).

Das Schutzgut Boden / Fläche wird deshalb in seinen Funktionen durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht zusätzlich beeinträchtigt.

2.1.2.3 Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grund- und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Als bedeutende Funktionen sind die Grundwasserdargebots-, -schutz- und -neubildungsfunktion, die Abflussregulations- sowie Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern zu nennen.

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen.

Gewässer sind Bestandteil des Naturhaushaltes und Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehört zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Die Verunreinigung von Oberflächengewässern ist zu vermeiden, außerdem ist die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu gewährleisten. Das anfallende Regenwasser kann auf der Fläche versickern, eine Ableitung ist nicht erforderlich.

Bestand und Bewertung

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Es befindet sich auch nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet. Trinkwasserschutzzone sind ebenfalls nicht vorhanden. Demnach sind Schutzmaßnahmen zum Schutz von Wasser zum derzeitigen Kenntnisstand nicht erforderlich.

2.1.2.4 Luft, Klima

Das Klima zeichnet sich durch kalte Winter und warme Sommer aus. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 8,5 °C. Im Durchschnitt ist der wärmste Monat der Juli mit 18 °C und der kälteste der Januar mit 0,3 °C. Über das Jahr werden 480 - 520 mm/a Niederschlag verteilt. Es besteht ein niedriges Niederschlagsangebot.

Es bildet sich je nach Durchgrünungsfaktor und Bebauungsstrukturen ein spezifisches Lokalklima heraus. Da der Standort eine geringe Flächengröße aufweist und keine geschlossene Bebauung trägt, wird sich hier im Vergleich zu anderen Bereichen in Wieskau noch kein ausgeprägtes Stadtklima entwickelt haben.

Lufthygienische Vorbelastungen ergeben sich durch den Verkehr auf den erschließenden Straßen sowie durch die angrenzenden Ackerflächen durch Staubbildung. Messungen zur Feinstaubbelastung des Plangebietes liegen nicht vor.

Bewertung

Die Bedeutung des Raumes hinsichtlich klimatischer Ausgleichsfunktionen ist von untergeordneter Bedeutung.

Das relativ ebene Höhenniveau und die vorangegangene Nutzung innerhalb des Plangebietes führt zur Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten, die hier jedoch ohne spürbaren Einfluss auf das Stadtklima bleibt.

2.1.2.5 Wirkungsgefüge zwischen 2.1.2.1 - 2.1.2.4

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Es sind Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Es bestehen vielfältige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Wasser sowie Klima und Luft. An dieser Stelle soll auf wesentliche Wechselwirkungen eingegangen werden:

Die Vornutzung des Bodens wirkt sich negativ auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt aus, da viele Tiere und Pflanzen keinen angemessenen Lebensraum finden. Allerdings gibt es viele Arten, die sich den Veränderungen anpassen können.

Die offene Vegetation sind potenzielle Brutstätten für bestimmte Vogelarten (Bodenbrüter, Steilwandbrüter). Die Vornutzung als Kiesabgrabungsfläche hat einen erwähnenden Einfluss auf die Ausprägung bzw. Veränderung der vorkommenden Biotope und bildet die Ursache für das Vorkommen von ruderalen nicht flächendeckenden Vegetationsbeständen.

Die Veränderung des Bodens beeinflusst das Klima, da dies zur Überwärmung der Flächen führt. Das Regenwasser kann frei auf der gesamten Plangebietsfläche versickern was eine Begünstigung der Grundwasserneubildungsrate zur Folge hat.

Die Lebensqualität für den Menschen und die Aufenthaltsqualität eines städtischen Raumes hängen entscheidend von den Schutzgütern Klima, Luft und Pflanzen ab. Diese sind durch die Lärmbelastigung sowie den vorzufindenden Ablagerungsflächen sehr beeinträchtigt.

2.1.2.5 Landschaft

Die Stadt Südliches Anhalt ist der Landschaftsregion Köthener Ackerland zuzuordnen.

Bei der Betrachtung der Landschaft stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke der Betrachtenden im Vordergrund. Das Landschaftsbild wird als sinnlich wahrnehmbare Gesamtheit aller Formen und Ausprägungen von Natur und Landschaft verstanden. Es setzt sich zusammen aus den Komponenten Relief, Vegetations- und Gewässerstrukturen, der realen Nutzung, Siedlungskomponenten und den vorhandenen Raum- und Blickbeziehungen. Dabei wird das Landschaftsbild der heutigen Kulturlandschaft stark anthropogen beeinflusst.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind davon abhängig, welche ästhetische Qualität diese Landschaft aufweist, wie visuell verletzlich sie ist und mit welcher Intensität der Eingriff wirkt.

Das Landschaftsbild der Region stellt eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Lößebene mit einem Ackerflächenanteil von rund 90 % dar, ohne landwirtschaftliche Abwechslung (Vgl. hierzu Landschaftsgliederung S.A. vom 01.01.2001).

Der Planungsraum ist insgesamt sehr uniform, was an der Einheitlichkeit von Oberflächenformen sowie Vegetations- und Nutzungsstrukturen liegt. Das Plangebiet stellt eine offene teils aufgeschobene und teils Grünfläche dar mit wenigen Gehölzen und Sträuchern. Mit den angrenzenden Strukturen von landwirtschaftlichen Nutzflächen gibt es keine Ausweisung hinsichtlich der Erholungsnutzung.

Bewertung

Das Plangebiet ist insgesamt durch die voran gegangene Nutzung überprägt. Die Umgebung wird bestimmt durch Landwirtschaft und die im Osten angrenzenden Ortschaft Wieskau. Sichtbeziehungen zu kulturhistorischen Gebäuden oder Bereichen besonderer Landschaftskultur existieren nicht. Der Standort ist durch den ehemaligen Kiesabbau und der Auffüllung der Abgrabungsflächen geprägt und weist keine naturräumlichen Eigenarten auf.

2.1.2.6 Mensch (Gesundheit, Bevölkerung, Familienfreundlichkeit)

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zu betrachten. Nur eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Der Mensch und dessen Umfeld sind grundsätzlich von störenden Umwelteinflüssen zu verschonen. Bei dem Betrachtungsraum handelt es sich um einen Altindustriestandort.

Bewertung

Die durch die 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes ermöglichte Nutzung führt nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch. Mit der Planänderung sind keine Nutzungen zulässig, die das Schutzgut Mensch beeinflussen.

2.1.2.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind Gebäude, oder Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche, im Boden verborgene Anlagen usw., die geschichtlich, wissenschaftlich und von archäologischem Wert sind. Das Schutzziel besteht daher in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteilen.

Innerhalb des Planungsraumes und angrenzend sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan keine Baudenkmale und archäologischen Fundstellen gekennzeichnet.

Bewertung

Im Ergebnis der beabsichtigten 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Bei Auftreten archäologischer Funde ist die Bodendenkmalbehörde unverzüglich zu informieren.

2.1.2.8 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Laut § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes zu ermitteln und zu beschreiben. Aus der folgenden Tabelle geht hervor, in welcher Weise einzelne Schutzgüter sich untereinander beeinflussen sowie verknüpft sein können.

Wirkg. durch Wirkg. auf	Mensch	Pflanzen	Tiere	Boden	Wasser	Klima	Luft	Land- schaft	Kultur-/ u.Sach- güter
Mensch		+	+	-	0	-	-	0	0
Pflanzen	-		0	-	0	0	0	-	0
Tiere	-	+		-	0	0	0	0	0
Boden	0	+	0		+	0	0	0	0
Wasser	-	0	0	-		0	0	0	0
Klima	-	+	+	-	0		0	+	0
Luft	-	+	+	0	0	+		+	0
Landschaft	-	+	0	0	0	0	0		0
Kultur-/ Sachgüter	0	0	0	0	0	0	0	0	

-- stark negative Wirkung / - negative Wirkung / 0 neutrale Wirkung / + positive Wirkung / ++ stark positive Wirkung

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig. Im Plangebiet führt die geplante Änderung der Ausweisung im Flächennutzungsplan von einer Abgrabungsfläche zu einer Sonderbaufläche zu einer flächigen Überdeckung des Bodens. Die geplante Änderung stellt keinen Eingriff in das Landschaftsbild dar.

Das Landschaftsbild im betroffenen Bereich wird als nicht sensibel betrachtet und dient nicht zu Erholungszwecken. Das vorhandene Artenspektrum der Tiere ist abhängig von der Biotopausstattung.

Es gibt keine nennenswerten Biotope im Betrachtungsraum. Somit wirken sich die anthropogen überprägten Bereiche negativ auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt aus, da die Tiere und Pflanzen keinen angemessenen, naturnahen Lebensraum finden. Innerhalb des Plangebietes bleibt eine Grünfläche erhalten auf dem für den Schutz der Zauneidechsen Ersatzhabitate geschaffen werden, ein Wasserloch errichtet wird und Anpflanzungen vorgenommen werden.

Die nördliche Abgrabungsfläche, die im Laufe der Zeit verfüllt worden ist, wurde durch das Analytikbüro Wessling GmbH (siehe Anlage zum Bebauungsplan Nr. 02/22) an der Oberfläche des Verfüllbereiches auf Deponiegas untersucht.

Insgesamt wirken sich die anthropogenen Überprägungen des Bodens negativ auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt aus.

Im Hinblick auf den Menschen sind keine Wechselwirkungen zu ermitteln, da Ausstattungen beispielsweise für eine Erholungsnutzung fehlen.

2.1.2.9 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung sind weder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) noch Europäische Vogelschutzgebiete vorhanden.

2.1.2.10 Weitere Schutzgebiete

Innerhalb des Planungsraumes sind keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete vorhanden.

2.1.2.11 Zusammenfassende Bewertung

Durch die Vornutzung des Plangebietes als Kiesabbaubetrieb ist in unterschiedlichen Tiefen des Oberbodenbereiches mit anthropogenen Bodenveränderungen bzw. Auffüllungen zu rechnen. Bedingt dadurch sind keine natürlichen Bodenverhältnisse vorhanden. Damit ist auch die Grundwasserneubildung beeinträchtigt. Das Gebiet ist durch wechselhaft ausgeprägte Grund- und Schichtenwassereinflüsse gekennzeichnet.

Aus der Vornutzung geschlussfolgert und der geringen Änderungsfläche trägt das Plangebiet nicht zur Verbesserung der klimatischen Verhältnisse bei. Das unterschiedliche Höhenniveau vom Änderungsbereich zu den angrenzenden Flächen das Orts- und Landschaftsbild negativ.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans keine zusätzlichen oder andersartigen erheblichen Auswirkungen auf die Natur und Landschaft entstehen. Eine Entwicklungsmöglichkeit des Raumes hinsichtlich Vernetzung mit benachbarten, für den Naturschutz wertvollen Flächen bestehen durch die trennende Wirkung der Verkehrsstrassen und unterschiedlichen Strukturen kaum.

In der folgenden Tabelle werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanänderung einzeln betrachtet und bewertet.

Tabelle 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> keine Belästigung der Anwohner durch Lärm 	0
Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Lebensräumen, aber ausgleichbar 	+
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Bodenfunktionen durch Bodenversiegelung, -bewegung und -verdichtung, da bereits beanspruchte Flächen als Deponie genutzt wurden (Betonreste, Ablagerungen von Müll, usw.) 	-
	<ul style="list-style-type: none"> Beseitigung der oberen Bodenschicht 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> keine Beeinträchtigung der Funktionen 	0
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> keine Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Bebauung und Versiegelung 	0
	<ul style="list-style-type: none"> keine Möglichkeit durch Vegetation zur Stärkung und Verbesserung des Mikroklimas beizutragen 	-
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> keine Aufwertung der Landschaft durch Anpflanzungen 	+
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> keine Auswirkungen zu erwarten 	0
Wechselwirkung	<ul style="list-style-type: none"> Plangebiet kann allgemein durch die Überprägung nicht als sensibel betrachtet werden und ist für die Schutzgüter untereinander wenig bedeutend 	0
	<ul style="list-style-type: none"> es finden keine negativen Erscheinungen und Beeinflussungen auf die derzeit vorherrschende Natur- und Umweltsituation statt 	0

++ sehr positiv / + positiv /
- negativ / 0 neutral

Schlussfolgernd ist festzustellen, dass aufgrund der Vornutzung/Vorbelastung das Plangebiet insgesamt für alle Schutzgüter eine eher geringe bis mittlere Bedeutung hat. Gleiches gilt in Bezug auf die Empfindlichkeit bezüglich äußerer Einwirkungen.

2.2 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Mit der 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes sind im Änderungsbereich in Wieskau keine neuen Entwicklungsziele für den Landschaftsraum verbunden. Durch die Vornutzung als Fläche zum Kiesabbau ohne Nachfolgenutzung sind die naturräumlichen Potentiale und Schutzgüter bereits sehr eingeschränkt funktionsfähig.

Als Zielvorstellung gilt deshalb, diesen Zustand, wenn nicht zu verbessern, dann jedoch zumindest nicht weiter zu verschlechtern.

Bei Nichtdurchführung der Planung hat dies weder positive noch negative Folgen auf den Umweltzustand.

2.3 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Stadt Gröbzig und den Gemeinden Edderitz, Maasdorf, Piethen und Wieskau stellt eine Teilfläche für Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen dar. Es kann davon ausgegangen werden, dass Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb des Änderungsbereiches ausgeglichen werden und im Parallelverfahren des Bebauungsplanes Nr. 02/22 konkrete Festsetzungen getroffen werden.

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 Ziffer 2 Buchstabe b) BauGB die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Flächenänderung auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB beschrieben:

a) Auswirkungen des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)

Im Plangebiet des Bebauungsplanes wird eine Baufläche dargestellt, sodass Auswirkungen im Bebauungsplanverfahren betrachtet werden. Aus der Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen durch das geplante Vorhaben. Es werden mit der Ausweisung als Sonderbaufläche bauliche Anlagen vorbereitet.

Mit der Ausweisung können Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen und Luft/Klima verbunden sein. Im Hinblick auf die Grünordnung und dem Artenschutz werden vertiefende Bewertungen im Bebauungsplan Nr. 02/22 vorgenommen. Kultur- und Sachgüter werden durch das Vorhaben nicht berührt. Das Landschaftsbild wird durch die Änderung nicht beeinträchtigt. Es handelt sich um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage.

b) Auswirkungen zur Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es wird hauptsächlich die nachhaltige Verfügbarkeit berücksichtigt. Die damalige natürliche Ressource war der Kiesabbau an diesem Standort. Die Bodenschichten wurden in Folge verändert. Naturnahe Bodenschichten sind nicht mehr in allen Bereichen vorhanden.

Es werden mit der Änderung keine großflächigen natürlichen und naturnahen Böden und Flächen in Anspruch genommen.

c) Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Auf der Ebene der 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes sind die Wirkungen nicht einschätzbar. Eine Bewertung erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

d) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die im Bereich des Plangebietes anfallenden Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Auf der Ebene der 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes sind die Wirkungen nicht einschätzbar. Eine Bewertung erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

e) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt oder Unfälle und Katastrophen abzusehen und herzuleiten.

f) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Benachbarte Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht bekannt. Die Planung befindet sich in einem Siedlungsgebiet. Eine Vorbelastung der Böden durch vorangegangene Nutzungen ist vorhanden.

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Wissenstand nicht bekannt. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

g) Auswirkungen der Planung auf das Klima (Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Plangebiet ist zu vielen Teilen bereits überprägt. In Bezug auf die Flächengröße wird eine flächige Überdeckung des Bodens durch Solarmodule vorbereitet. Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Klima hat.

h) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Das in Rede stehende Gebiet soll für Photovoltaikanlagen entwickelt werden. Es werden voraussichtlich herkömmliche verwendete Techniken angewandt und eingesetzt. Der Flächennutzungsplan trifft, als vorbereitende Planung, keine Festsetzungen zu den Techniken und Stoffe die eingesetzt werden.

i) Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch)

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Eine vollständige Bewertung erfolgt im Bebauungsplanverfahren. Die vorliegende Planung bereitet vorwiegend die Nutzungsfestsetzungen vor. Im Bebauungsplanverfahren werden bestehende Grünflächen im Bestand gesichert und neue Grünflächen ausgewiesen. Somit berücksichtigt die vorliegende Planung den Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

j) Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB Buchstabe j)

Auswirkungen, die aufgrund von Anfälligkeiten der nach dem aufzustellenden Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Schutzgüter einschließlich der NATURA 2000-Gebiete und von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a bis d BauGB sind nicht zu erwarten.

Es kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass aus dem vorgesehenen Vorhaben keine schweren Unfälle oder Katastrophen abzuleiten sind.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Konkrete Maßnahmenfestsetzungen für den zu ändernden Bereich erfolgen in der verbindlichen Bauleitplanung.

Demzufolge werden die Maßnahmen auch im Umweltbericht des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 02/22 der Stadt Südliches Anhalt in Wieskau dargestellt, begründet und bewertet. Das Maßnahmenkonzept umfasst zwar Maßnahmen zum Artenschutz sowie Maßnahmen zur Eingriffsbewältigung, aber bezogen auf die Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Maßnahmen zum Schutz notwendig.

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass durch die geplante Änderung im Gebiet der Stadt Südliches Anhalt keine erhebliche Beeinflussung der vorhandenen Umweltmerkmale eintreten werden.

2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Planungsalternativen hinsichtlich des Standortes gibt es für dieses Plangebiet nicht. Es handelt sich, wie bereits ausgeführt, um eine Fläche des ehemaligen Kiesabbaubetriebes Wieskau, dass bereits einer jahrzehntelangen gewerblichen Nutzung unterlag. Daher sind Vorbelastungen zu verzeichnen. Insbesondere ist im Hinblick auf Standortalternativen die anthropogene Überprägung des Bodens zu nennen. Es ist kein natürlich gewachsener Oberboden anzutreffen.

Standortalternativen wären andere Sonderbauflächen im Stadtgebiet Südliches Anhalt. Diese stehen jedoch nur in eingeschränktem Umfang zur Verfügung. Damit entspricht das Vorhaben in diesem Standort dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Angemessen an die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgte die Bewertung verbal-argumentativ. Aus den vorliegenden Unterlagen haben sich auch keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer vertiefenden Untersuchung einzelner Aspekte ergeben. Es liegen ausreichend umweltbezogene und für das Vorhaben relevante Informationen vor, die es erlauben, eine Einschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen vorzunehmen. Bei der Bearbeitung sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Das Überwachen bzw. Monitoring findet auf der Ebene des Bebauungsplanes statt.

3.3 Zusammenfassung

Im rechtswirksamen gemeinsamen Flächennutzungsplan der Stadt Gröbzig und den Gemeinden Edderitz, Maasdorf, Piethen und Wieskau ist die Fläche als Abgrabungsfläche dargestellt. Die 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes ist notwendig, da die derzeitige Flächenausweisung nicht den fortgeschriebenen Planzielen der Stadt Südliches Anhalt entspricht.

Durch die 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes werden die Rahmenbedingungen für eine planungsrechtliche Vorbereitung zur Ansiedlung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gelände der ehemaligen Sandgrube Wieskau abgeklärt.

Der in Rede stehende Änderungsbereich des gemeinsamen Flächennutzungsplans ist nahezu deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02/22. Der Änderungsbereich betrifft Flächen der ehemaligen Betriebsfläche für Kiesabbau. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Planänderung vorbereitet werden, ermittelt worden. Belange zum Artenschutz wurden auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 02/22 geprüft.

Insgesamt ist festzustellen, dass mit der 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

4 Quellenangaben

- [1] Busse, Dirnberger, Pröbstl-Haider, Schmid (2013): Die Umweltprüfung in der Gemeinde, 2. Auflage.
- [2] Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt: Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.2011), am 12.03.2011 in Kraft getreten.
- [3] Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg: Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 29.03.2019, in Kraft seit 27.04.2019.
- [4] Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Stadt Gröbzig und den Gemeinden Edderitz, Maasdorf, Piethen und Wieskau (1997).